

Vereinbarung über die ärztliche Leistung, Testung auf SARS-CoV-2

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen
im Folgenden „KVHB“ genannt

und

dem Land Bremen

vertreten durch
die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

im Folgenden „Kostenträger“ genannt

Präambel

Auf der Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesgesundheitsministeriums vom 8. Juni 2020 (im Folgenden „Testungsverordnung“) bedarf es zum Zwecke der weiteren Durchführung von SARS-CoV-2-Testungen und deren Abrechnung dieser Vereinbarung. Es haben sowohl gesetzlich Krankenversicherte als auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2. Voraussetzung ist, dass entsprechende Testungen nicht Bestandteil der Krankenbehandlung sind.

Ziel ist es, insbesondere auch Personengruppen zu testen, bei denen noch keine Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, bei denen aber dennoch eine Infektion naheliegend erscheint oder bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass sie oder die andere Person in ihrem Umfeld bei Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet wären.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung der Leistungserbringer, die ärztliche Testung auf SARS-CoV-2 der anspruchsberechtigten Personen, die Abrechnung von ärztlichen Leistungen im Rahmen der Testung und deren Vergütung gemäß § 6 Abs. 2 Testungsverordnung. Es gelten die Bestimmungen der Testungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Es sollen erweiterte Testungen asymptomatischer Personen erfolgen, nämlich:
 - Testungen von Kontaktpersonen, § 2 Testungsverordnung
 - Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen, § 3 Testungsverordnung und
 - Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage, § 4 Testungsverordnung
- (3) Kostenträger für die vereinbarten ärztlichen Leistungen und Aufwandspauschalen ist das Land, vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.
- (4) Die Testungen erfolgen auf allgemeine oder individuelle Veranlassung des jeweiligen Gesundheitsamtes.

§ 2

Teilnehmende Ärzte

- (1) Teilnehmende Ärzte im Sinne dieser Vereinbarung sind an der vertragsärztlichen Versorgung nach Sozialgesetzbuch teilnehmende Ärzte (im Folgenden „Vertragsärzte“).
- (2) Die Ärzte entnehmen Abstriche, ggf. auch in aufsuchender Testung, und verwenden gemäß § 7 Absatz 5 Testungsverordnung die vereinbarten Vordrucke (Anlage 3). Der Schwerpunkt der aufsuchenden Testung soll auf Pflegeheimen und Einrichtungen liegen, deren Bewohner überwiegend nicht mobil sind. Der vor Ort testende Vertragsarzt kann im Sinne einer effizienten Verfahrensweise auch mit der Testung des in der Einrichtung befindlichen Personals beauftragt werden.
- (3) Rechte und Pflichten der Vertragsärzte ergeben sich, soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist, aus den allgemein geltenden Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung, aus § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Testungsverordnung sowie den darauf basierenden Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.
- (4) Den anspruchsberechtigten Personen steht die Wahl unter den teilnehmenden Vertragsärzten frei.

§ 3

Beauftragte Labore

- (1) Beauftragte Labore im Sinne von § 6 Absatz 2 Testungsverordnung sind:
 - a) Vertragsärzte, die sie als Fachärzte und -ärztinnen für Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie mit entsprechender Genehmigung durchführen sowie
- (2) weitere geeignete Labore, die vom Land Bremen oder einem Gesundheitsamt gesondert beauftragt sind. Der Kostenträger informiert die KVHB mindestens 14 Tage im Vorhinein über die Beauftragung weiterer Labore nach Abs. 1 Buchst. b.
- (3) Die beauftragten Labore erbringen die labordiagnostischen Leistungen.
- (4) Rechte und Pflichten der vertragsärztlichen Labore ergeben sich, soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist, aus den allgemein geltenden Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung, aus § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Testungsverordnung sowie den darauf basierenden Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Für die Labore nach Absatz 1 Buchst. B gilt dies entsprechend.

§ 4

Abstrichnahme, Veranlassung der Laboruntersuchung

- (1) Die Abstriche sollen vorrangig in den hierfür eingerichteten Ambulanzen erfolgen, soweit dies sinnvoll erscheint auch durch den Hausarzt oder durch weitere Vertragsärzte.
- (2) Hinsichtlich des Umfangs der Testungen gilt § 5 Testungsverordnung.
- (3) Die Veranlassung der labordiagnostischen Leistung gegenüber dem Labor erfolgt gemäß den Festlegungen nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 Testungsverordnung über jeweilige Muster (siehe Vordruckmustersammlung, Anlage 2 zu Bundesmantelvertrag- Ärzte (Homepage der KBV Vordruckmustersammlung). Der Vertragsarzt überweist zur Durchführung der erforderlichen labordiagnostischen Leistungen an ein nach § 3 dieses Vertrages beauftragtes Labor.

§ 5

Voraussetzung, Anspruch

- (1) Anspruchsberechtigte Personen sind alle Bürgerinnen und Bürger, auch wenn sie nicht gesetzlich krankenversichert sind (z.B. Heilfürsorgeberechtigte, Asylbewerber mit eingeschränktem Leistungsanspruch nach AsylbLG, Bundespolizeibeamte, Soldaten, privat Krankenversicherte). Es gilt § 1 Absätze 1 und 2 Testungsverordnung. Die KVHB kann und wird im Rahmen der Abrechnung nicht prüfen, ob einzelne Personen einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen gegenüber Dritten zum Zeitpunkt der Testungen gehabt hätten.
- (2) Eine Testung erfolgt nur mit Einwilligung der zu testenden Person.
- (3) Die Testung von asymptomatischen Personen nach § 4 Abs. 2 Testungsverordnung erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage.
- (4) Patienten haben im Falle des Vorliegens der epidemiologischen Lage und der Durchführung der Testung nach dieser Vereinbarung dem operierenden Vertragsarzt und den nach § 115 b Abs. 2 SGB V ambulant operierenden Krankenhäusern vor einer ambulanten Operation oder dem Krankenhaus vor der stationären Aufnahme die notwendigen Befundunterlagen zum Ergebnis der SARS-CoV-2-Testung zu übermitteln.

§ 6 Vergütung, Abrechnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen in der vertragsärztlichen Versorgung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Vereinbarungen der KVHB mit Dritten hinsichtlich der Vergütung einzelner Leistungen bleiben unberührt.
- (3) Die Abrechnung für die Abstrichnahme erfolgt entweder über die Versichertenkarte des Patienten oder im Ersatzverfahren über den neuen Kostenträger „Land HB“. Die Abrechnung bei Privatpatienten erfolgt im Ersatzverfahren über den neuen Kostenträger „Land HB“. Die Abrechnung für die labordiagnostischen Leistungen erfolgt entsprechend den Festlegungen der Testungsverordnung.
- (4) Folgende Gebührenordnungspositionen (nachfolgend Pseudo-GOP und Produktgruppe) für Abstriche bei Corona-Testungen bei asymptomatischen Patienten gelten:

Leistung	Pseudo-GOP	Bewertung	Bemerkung
Besuch ⁵	99785	25,00 €	Einmal pro Aufsuchen einer sozialen Gemeinschaft
Abstrichnahme	99786	14,00 €	je Abstrich
Wegegebühr zum Besuch	99787	10,00 €	Einmal pro Aufsuchen einer sozialen Gemeinschaft
Mitbesuch ^{3, 5}	99788	5,00 €	Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Einrichtung
Aufwandspauschale ⁴	99789	4,70€	je Abstrich (nicht auf Notfallschein Muster 19)

³ Vergütung der ärztlichen Leistungen für jede weitere Abstrichnahme in demselben Heim oder vergleichbare Gemeinschaftseinrichtung als Mitbesuch, entsprechend den Vorgaben des EBM für „Mitbesuche“

⁴ Pauschale für zusätzlichen administrativen Aufwand, z. B. für Aufklärung. Einwilligungserklärung.

⁵ Für die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen Besuch, Mitbesuch und Wegegebühr ist eine gesonderte Beauftragung durch die Gesundheitsämter notwendig.

§7 Aufwandspauschale

- (1) Für die anfallenden Verwaltungskosten erhebt die KVHB für jeden abgerechneten Fall eine Aufwandspauschale in Höhe von 0,50 €.
- (2) Sofern die Abstrichnahme im Rahmen der Strukturen der Notfalldienstversorgung der KVHB (Notfalldienstpraxis, Corona-Ambulanz) auf Muster 19 erfolgt, erhebt die KVHB für jede Abstrichnahme die Aufwandspauschale entsprechend der Pseudo-GOP 99xx5 in Höhe von 4,70 €.

§ 8 Rechnungslegung, Zahlungstermine

- (1) Der Vertragsarzt rechnet seine Leistungen kalendervierteljährlich mit der KVHB bis zu dem von der KVHB für die Kassenabrechnung festgesetzten Termin ab. Die Abrechnung erfolgt elektronisch. Anstelle der Unterschrift auf den einzelnen Abrechnungsunterlagen gibt der Vertragsarzt vierteljährlich eine Sammelerklärung ab.
- (2) Die Abrechnung für die labordiagnostischen Leistungen erfolgen gemäß der Testungsverordnung und den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Erfüllung der Pflichten der Labore gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Testungsverordnung.
- (3) Die KVHB hat das Recht, die Honorarabrechnung nach Absatz 1 sachlich und rechnerisch zu berichtigen.
- (4) Die Regelungen zur Abrechnung insbesondere zur Rechnungslegung, Zahlungsfristen, Zahlungsmodalitäten und zum Datenaustausch werden in einer gesonderten Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt (siehe Anlage 1). Die Rechnungslegung erfolgt anhand einer tabellarischen Darstellung der Anzahl der Pseudo-GOPs.
- (5) Die Zahlungen des Landes Bremen erfolgen mit befreiender Wirkung an die KVHB, die sie im Rahmen der vertragsärztlichen Honorarzahungen an die Vertragsärzte weiterleitet. Die KVHB ist berechtigt, von den Honorarforderungen der Vertragsärzte und anderer geeigneter Labore nach § 3 Abs. 1 Buchst. B die Verwaltungskostenumlage einzubehalten.

§ 9 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung und Umsetzung dieser Vereinbarung ergeben, treten die Vertragspartner zunächst auf Leitungs- bzw. Vorstandsebene in Kontakt, um eine gemeinsame Lösung abzustimmen.

§ 10
Vertragsverletzung durch Vertragsärzte

Erfüllt ein Beauftragter nach § 6 (2) Testungsverordnung die ihm aus diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, unterrichten sich Landesbehörde und KVHB gegenseitig von dem Sachverhalt.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, sich künftig als unwirksam erweisen oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt.

§ 12
Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 15. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens zum 31.03.2021. Unbeschadet hiervon gilt § 11 Testungsverordnung.
- (3) Im Falle einer Teilkündigung gilt der gekündigte Vertragsteil vorläufig weiter. Die Vertragspartner bemühen sich unverzüglich, zu einer neuen Vereinbarung zu kommen.

Bremen, den 10.08.2020

Bremen, den 10.08.2020

Kassenärztliche Vereinigung
Bremen

Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Dr. Jörg Hermann
Vorsitzender des Vorstandes

i.A.
Gesundheitssenatorin

Anlage 1

Rechnungslegung, Zahlungsfristen, Zahlungsmodalitäten zu § 8

Abschnitt 1 Rechnungslegung

- (1) Die kalendervierteljährliche Rechnungslegung erfolgt durch die KVHB gegenüber dem Kostenträger für die Leistungen nach § 6 und die Aufwandspauschale nach § 7 dieser Vereinbarung zu dem mit den gesetzlichen Krankenkassen für die Datenlieferung vereinbarten Zeitpunkt.

- (2) Als zahlungsbegründende Unterlagen übermittelt die KVHB dem Kostenträger ein Anforderungsschreiben aus welchem der Forderungsbetrag
 - a) der Leistungen nach § 6 dieser Vereinbarung je Pseudo-GOP (Häufigkeit, Forderungsbetrag) und Gesamtsumme über alle Pseudo-GOPs
 - b) der Aufwandsentschädigungen nach § 7 dieser Vereinbarung (Fallzahl x jeweiligen Aufwandsersatz)

sowie die entsprechenden Kontoinformationen hervorgehen. Der Kostenträger teilt der KVHB die Kontaktdaten mit.

Abschnitt 2 Zahlungsfristen, Zahlungsmodalitäten

Die Schlusszahlung auf die Forderung erfolgt bis zum 10. Bankarbeitstag nach Eingang des Anforderungsschreibens nach Abschnitt 1. Die Zahlung ist auf jeden Fall so zu bewirken, dass die KVHB spätestens am 15. Tag des auf die Rechnungslegung folgenden Monats über den Betrag verfügen kann.

Anlage 2

Allgemeine Weisung der zuständigen Landesbehörde für Testungen

Bis auf weiteres, längstens jedoch für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung bestimmt die für den ÖGD zuständige Behörde, dass bei folgenden Konstellationen der Auftrag zur Testung als erteilt gilt:

Bei

- a) Personen die gem. §2 (2) Testungsverordnung mit einem SARS-CoV-2 Infizierten in einem Haushalt leben, sofern ein schriftlicher Befund über den positiv getesteten Mitbewohner vorliegt.
- b) Personen die gem. §2 (3) Testungsverordnung einen SARS-CoV-2 Infizierten behandelt oder gepflegt haben, sofern ein schriftlicher Befund über den positiv getesteten Gepflegten vorliegt.
- c) Personen bei denen in den Folgetagen eine ambulante Operation durchzuführen ist, wenn der Termin hierfür vereinbart ist, nach Maßgabe des Operateurs.

Auf die Pflicht zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt in den Fällen nach a und b wird hingewiesen.

